

## Verbundene Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 23. Februar 2025, findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag und in dem Landkreis Westerwaldkreis gleichzeitig die Wahl des Landrats (Direktwahl) statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Ailertchen, Bellingen, Berzhahn, Brandscheid, Enspel, Gemünden, Girkenroth, Guckheim, Härtlingen, Halbs, Hergenroth, Kaden, Kölbingen, Langenhahn, Pottum, Rotenhain, Stahlhofen a. W., Stockum-Püschchen, Weltersburg, Willmenrod und Winnen bilden einen Stimmbezirk.  
Die Ortsgemeinde Höhn ist in vier, die Ortsgemeinde Rothenbach in zwei und die Stadt Westerbürg in fünf Stimmbezirke aufgeteilt.  
Die Wahlräume in den vorgenannten Stimmbezirken sind in der Anlage zu dieser Bekanntmachung einzeln aufgeführt.

Die Wahlräume, die zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen **barrierefrei** eingerichtet wurden, sind ebenfalls in der Anlage aufgeführt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 30. Januar 2025 bis 2. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr in zusammen. Die Wahlräume der Briefwahlstimmbezirke sind in der Anlage zu dieser Bekanntmachung einzeln aufgeführt.

3. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis – Unionsbürger: einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden; ggf. wird die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

4. Wahl zum Deutschen Bundestag

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/Der Wähler gibt

die Erststimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und die Zweitstimme in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

## 5. Kommunalwahl

Gleichzeitig mit der Bundestagswahl wird im Westerwaldkreis der Landrat gewählt.

Da nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen rosa Stimmzettel mit der Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Wohnortes mit Postleitzahl der Bewerberin oder des Bewerbers. Sie geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen. Erhält die Bewerberin oder der Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit an „Ja“-Stimmen, wird nach öffentlicher Aufforderung zum Einreichen neuer Wahlvorschläge die Wahl wiederholt. Den Tag der Wiederholungswahl setzt die Aufsichtsbehörde fest.

Die Wählerin/Der Wähler faltet in der Wahlkabine den Stimmzettel entsprechend der Vorfaltung für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie gewählt wurde, und legt die/den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald der Wahlvorsteher dies gestattet.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wählerinnen/Wähler, die einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises** oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahl haben, können an der Kommunalwahl nur **durch Briefwahl** teilnehmen.

Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblätter zur Bundestagswahl und zur Kommunalwahl zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes, § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107<sup>a</sup> Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Westerburg, den 13.02.2025

Verbandsgemeinde Westerburg

### Anlage zur Wahlbekanntmachung

Ortsgemeinde	Stimmbezirks -nummer	Anschrift Wahlraum	Barrierefreiheit
Ailertchen	0101	Elbbachhalle Am Schwimmbad 12 56459 Ailertchen	Ja
Bellingen	0101	Dorfgemeinschaftshaus (neuer Zugang) Schulstraße 7 56459 Bellingen	Ja
Berzhahn	0101	Feuerwehrgerätehaus Im Wiesengrund 4 56459 Berzhahn	Ja
Brandscheid	0101	Dorfgemeinschaftshaus Hauptstraße 14 56459 Brandscheid	Ja
Enspel	0101	Alte Schule Sitzungsraum Nistertalstraße 8 57647 Enspel	Ja
Gemünden	0101	Dorfgemeinschaftshaus Friedhofsweg 5 56459 Gemünden	Ja
Girkenroth	0101	Feuerwehrgerätehaus Schulstraße 17b 56459 Girkenroth	Ja
Guckheim	0101	Bürgerhaus Hauptstraße 24 56459 Guckheim	Ja
Halbs	0101	Dorfgemeinschaftshaus Schulstraße 1 56457 Halbs	Nein
Härtlingen	0101	Bürgerhaus Schulstraße 7 56459 Härtlingen	Ja
Hergenroth	0101	Dorfgemeinschaftshaus Westerburger Straße 5 56457 Hergenroth	Nein
Höhn	0101	Kindergarten Im Püttschesgarten 17 56462 Höhn	Ja

Höhn OT Neuhochstein	0201	Dorfgemeinschaftshaus Gartenstraße 4 56462 Höhn	Ja
Höhn OT Oellingen	0301	Dorfgemeinschaftshaus Schulstraße 4 56462 Höhn	Ja
Höhn OT Schönberg	0401	Dorfgemeinschaftshaus Bahnhofstraße 66 56462 Höhn	Ja
Kaden	0101	Bürgerhaus Am Backes 1 56459 Kaden	Ja
Kölbingen	0101	Dorfgemeinschaftshaus Hauptstraße 46 56459 Kölbingen	Ja
Langenhahn	0101	Sitzungssaal Kapellenweg 7 56459 Langenhahn	Ja
Pottum	0101	Gemeindezentrum „Neue Mitte“ Kirchweg 5 56459 Pottum	Ja
Rotenhain	0101	Blockhütte Todtenberger Straße 56459 Rotenhain	Ja
Rothenbach	0101	Sitzungssaal Koblenzer Straße 3 56459 Rothenbach	Ja
Rothenbach OT Obersayn	0102	Bürgerhaus Obersayn Obersayn 34 56459 Rothenbach	Ja
Stahlhofen a. W.	0101	Bürgerhaus am Wiesensee Seestraße 4 56459 Stahlhofen a. W.	Ja
Stockum-Püschen	0101	Bürgermeisteramt Hauptstraße 44 56459 Stockum-Püschen	Ja
Weltersburg	0101	Gemeindehaus Hauptstraße 17a 56459 Weltersburg	Ja
Westerburg	0101	Realschule, Gebäude W Wörthstraße 18 56457 Westerburg	Ja
Westerburg	0102	Ratssaal Neustraße 40a 56457 Westerburg	Ja
Westerburg OT Gershasen	0201	Dorfgemeinschaftshaus In der Schweiz 13 56457 Westerburg	Nein
Westerburg OT Sainscheid	0301	Dorfgemeinschaftshaus Hauptstraße 37 56457 Westerburg	Ja
Westerburg OT Wengenroth	0401	Grillhütte Mühlenstraße 56457 Westerburg	Ja

Willmenrod	0101	Dorfgemeinschaftshaus Bornstraße 40 56459 Willmenrod	Ja
Winnen	0101	Dorfgemeinschaftshaus Kirchstraße 6 56459 Winnen	Ja
Briefwahlbezirk I		Sporthalle Realschule plus Wörthstraße 18 56457 Westerburg	Ja
Briefwahlbezirk II		Sporthalle Realschule plus Wörthstraße 18 56457 Westerburg	Ja
Briefwahlbezirk III		Sporthalle Realschule plus Wörthstraße 18 56457 Westerburg	Ja
Briefwahlbezirk IV		Sporthalle Realschule plus Wörthstraße 18 56457 Westerburg	Ja
Briefwahlbezirk V		Sporthalle Realschule plus Wörthstraße 18 56457 Westerburg	Ja